

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	28. Januar 2015
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	23. Juni 2015
Inkraftsetzung	1. Januar 2016
Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung	26. Juni 2023
Inkraftsetzung der Ergänzung bzw. Änderungen	1. Januar 2024

Die Gemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf Art. 20a und Art. 36 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, Art. 10a Abs. 1 lit. c des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010, die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009, Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung Riggisberg vom 30. Januar 2008 folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Zweck und Organisation

Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Riggisberg betreffend dem Friedhof Riggisberg. Zudem regelt dieses Reglement den Gebührenrahmen für Bestattungen auf dem Friedhof Riggisberg sowie Rückerstattungen der Gebühren für Bestattungen von Einwohner und Einwohnerinnen auf dem Friedhof Kirchenthurnen.

² Der Friedhof der Einwohnergemeinde Riggisberg ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

zuständige Stellen

Art. 2

Die Friedhof- und Bestattungsangelegenheiten obliegen

- dem Gemeinderat
- der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber
- dem bzw. der zuständigen Friedhofgärtner bzw. -gärtnerin

Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat Riggisberg ist für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Genehmigung der Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage
- Entscheidung über die Aufhebung oder über die wesentliche Veränderungen des bestehenden Friedhofs
- Entscheidung über Aufhebung von Gräberfeldern
- Erlass des Gebührentarifs zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

Art. 4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben

- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus
- entscheidet über Bestattungen der Verstorbenen ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in Riggisberg

- entscheidet über Grabmahlgesuche
- stellt die Gebühren (Aufbahrungshalle, Bestattung, Grabpflege etc.) in Rechnung

zuständige/r
Friedhofgärt-
ner/in

Art. 5 Der bzw. die zuständige Friedhofgärtner bzw. -gärtnerin hat folgende Aufgaben

- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:
 - a) Name, Vorname, Wohnort und Geburtsjahr der Verstorbenen
 - b) Todestag und Datum der Bestattung
- legt die Gräberkontrolle jeweils Ende Jahr der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber zur Kenntnisnahme vor
- ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlage
- pflegt die im Auftrag der Angehörigen übernommenen Gräber

Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 6 Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert zehn Tagen zu melden.¹

Bestattungsbewilligung

Art. 7 ¹ Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamts erteilt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber die Bestattungsbewilligung.

² Eine Bestattungsbewilligung ohne das Vorliegen der Bescheinigung des Zivilstandsamts darf nur in Ausnahmesituationen erteilt werden.

³ Die Beisetzung der Urne wird bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.

Aufbahrung

Art. 8 ¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen oder andere triftigen Gründe dagegen sprechen.

² Der Leichnam wird maximal 5 Tage in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.

Bestattungsfrist

Art. 9 ¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt.²

² Frühere Bestattungen sind nur gemäss Art. 4 Abs. 2 der kantonalen

¹ Art. 35 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, SR 211.112.1

² Art. 4 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

Verordnung über das Bestattungswesen (BSG 811.811) möglich.

Bestattungsrecht **Art. 10** Auf dem Friedhof Riggisberg werden beerdigt oder beigesetzt:

- a) Verstorbene, welche in der Gemeinde schrifttenpolizeilich angemeldet sind, einschliesslich der Totgeburten
- b) in der Gemeinde Riggisberg aufgefundene Leichen, falls diese nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können
- c) Verstorbene ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Riggisberg, wenn für die betreffende Gräberart genügend Kapazität vorhanden ist.

Leichentransport **Art. 11** Für den Transport einer Leiche in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen.

Transport von Kränzen und Blumen **Art. 12** Für den Transport von Kränzen und Blumen nach Riggisberg haben die Angehörigen zu sorgen.

Die Bestattung

Voraussetzung **Art. 13** Das Friedhofpersonal darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, wenn eine Bestattungsbewilligung gemäss Art. 7 vorliegt.

Bestattungszeiten **Art. 14** ¹ Der Zeitpunkt der Bestattung ist zwischen den Angehörigen und dem Pfarramt abzusprechen.

² Bestattungen, Abdankungsfeiern und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur an Werktagen statt; Bestattungen und Abdankungsfeiern um 13.30 Uhr oder um 14.00 Uhr (ausnahmsweise auch um 11.00 Uhr) und Urnenbeisetzungen ohne kirchliche Trauerfeier um 11.00 Uhr.

³ Wenn wichtige Gründe es erfordern, sind in Einzelfällen Abweichungen von der Regel in Abs. 2 gestattet.

Bestattungsfeier **Art. 15** Für die Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder der Vollmachtträger selbst zu sorgen.

Gräberfelder **Art. 16** ¹ Der Friedhof ist eingeteilt in Gräberfelder für

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder unter 3 Jahren
- c) Reihengräber für Kinder von 3 bis 12 Jahren
- d) Gemeinschaftsgrab Erdbestattung

e) Gemeinschaftsgrab für Kremierte/Eingeäscherte

f) Urnenreihengräber

² Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und/oder werden durch das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen.

Särge

Art. 17 Die Särge haben aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material zu bestehen.

Urnen

Art. 18 Es sind Urnen aus umweltverträglichem Material zu verwenden, welche die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindern.

Anordnung,
Aushebung und
Masse der Gräber

Art. 19 ¹ Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern wird je nach Einteilung der Gräberfelder durch das Friedhofpersonal festgesetzt. Er beträgt mindestens 30 cm.

² Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

³ Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, können Mutter und Kind in den gleichen Sarg gelegt werden.

⁴ Länge und Breite der Gräber sind den Sargmassen anzupassen.

⁵ Die Grabtiefe beträgt mindestens

- | | |
|--|---------------------|
| a) Reihengräber für Erwachsene | 150 cm ³ |
| b) Reihengräber bei Kindern von 3 - 12 Jahren | 100 cm ⁴ |
| c) Reihengräber bei Kindern unter 3 Jahren | 100 cm ⁵ |
| d) alle Urnengräber | 70 cm |
| e) Gemeinschaftsgrab Erdbestattung | 150 cm |
| f) Gemeinschaftsgrab für Kremierte/Eingeäscherte | 45 cm |

Schliessen des
Grabes

Art. 20 Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

Beisetzung von
Urnen in beste-
hende Gräber

Art. 21 ¹ Auf einem bestehenden Sarggrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden, sofern die entsprechenden Bestattungsbewilligungen vorliegen.

² Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

³ Die Ruhezeit gemäss Art. 24 wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Grabschmuck

Art. 22 Das Schmücken der ausgehobenen Gräber wird, in Absprache

³ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

⁴ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

⁵ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

mit dem Friedhofpersonal, durch die Angehörigen angeordnet.

Gemeinschaftsgräber **Art. 23** ¹ Im Gemeinschaftsgrab für Kremierte/Eingeäscherte wird die Asche einer bzw. eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist das Friedhofpersonal zuständig.

⁴ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der bzw. des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäusserungen). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die nächsten Angehörigen.

⁵ Auf Wunsch kann der Name der bzw. des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Nach Ablauf von 15 Jahren wird bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt.

Ruhedauer **Art. 24** Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre.

Aufhebung von Grabfeldern **Art. 25** ¹ Nach der Ruhedauer gemäss Art. 24 kann der Gemeinderat die Aufhebung des Grabfeldes beschliessen.

² Die geplante Aufhebung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von drei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat über die Gräber und das nicht abgeholte Material (Grabsteine, Pflanzen etc.) verfügen.

Graböffnung **Art. 26** Das Öffnen eines Grabes vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumationen, das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattung bedarf der kantonalen Bewilligung gemäss der Verordnung über das Bestattungswesen⁶. Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art der Bepflanzung **Art. 27** ¹ Die Bepflanzungen dürfen das Gesamtbild der Gräberreihe nicht stören und sie dürfen die Höhe eines normalen Grabmales nicht überragen.

⁶ Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

² Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sei auf ihre Kosten vom Friedhofpersonal ausgeführt.

Bepflanzung durch Angehörige

Art. 28 ¹ aufgehoben

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestorbene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefäss von den Gräbern zu entfernen.

Bepflanzung durch das Friedhofpersonal

Art. 29 ¹ Für die Dauergrabpflege kann das Friedhofpersonal beauftragt werden. Die Kosten werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

² Das Friedhofpersonal setzt die Gräber gemäss Abs. 1 an. (Umfang je nach Gebühr gemäss Anhang 1)

³ Nach 10 Jahren darf die zu bepflanzende Fläche bis zu $\frac{2}{3}$ mit einer pflegeleichten Dauerbepflanzung versehen werden.

⁴ Erfolgt die Auftragserteilung durch die Angehörigen an das Friedhofpersonal später, ist folgende Gebühr geschuldet:

- a) 15 – 20 Jahre verbleibende Grabruhedauer, volle Gebühr
- b) 10 – 14 Jahre verbleibende Grabruhedauer, $\frac{3}{4}$ Gebühr
- c) 5 – 9 Jahre verbleibende Grabruhedauer, $\frac{1}{2}$ Gebühr
- d) 0 – 4 Jahre verbleibende Grabruhedauer, $\frac{1}{4}$ Gebühr

⁵ Bei einer allfälligen Kündigung der Grabpflege durch die Angehörigen wird der einbezahlte Grabpflegebeitrag entsprechen Abs. 4 zurückerstattet.

Bepflanzung und Unterhalt durch Gärtner

Art. 30 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt eines Grabes von einem Gärtner bzw. einer Gärtnerin besorgt werden. Entsprechende Abmachungen sind zwischen dem Gärtnerunternehmen und den Angehörigen auf eigene Rechnung zu treffen.

Nicht bepflanzte oder nicht gepflegte Gräber

Art. 31 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht bepflanzt worden sind oder solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, trägt die Einwohnergemeinde Riggisberg die Kosten.

Haftungsausschluss

Art. 32 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.

Grabmäler

Grabkreuz

Art. 33 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Holzkreuz, welches von den Angehörigen zu beschriften (Vor- und Familienname) ist. Vorbehalten bleibt Art. 45.

Bewilligungspflicht

Art. 34 ¹ Für das Aufstellen, Versetzen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

² Auf dem Gesuch ebenfalls zu vermerken sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle vorgelegt werden.

Material und Bearbeitung

Art. 35 ¹ Die Grabmäler sollen zweckentsprechend sein und mit der Würde des Orts sowie der übrigen Friedhofanlage harmonieren. Ihre Gestaltung hat sich daher nach Form, Grösse, Material und Farbe der Gesamtanlage einzuordnen.

² Als Material werden Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei die Farbtöne in mittlerer Helligkeit gewünscht werden. Hölzerne Grabzeichen und solche aus rostgeschütztem Metall sind gestattet.

³ Auf begründetes Gesuch kann die Sitzgemeinde Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.

Beschriftung

Art. 36 aufgehoben

Grösse der Grabmäler

Art. 37 ¹ Die Grösse für die Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

<i>stehende Grabmäler</i>	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>
Urnenreihengräber	80 cm	50 cm	12 cm
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	55 cm	12 cm
Reihengräber für Kinder < 3 Jahren	70 cm	35 cm	10 cm
Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren	90 cm	40 cm	12 cm

² Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus

Holz oder Schmiedeeisen.

³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

⁴ Grabmäler aus Natursteinen dürfen maximal 30 cm dick sein

⁵ Liegende Platten sind nur zulässig:

- bei Beisetzung einer Urne auf bestehenden Sarggräbern
- auf Kindergräbern

Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm, oberkant gemessen, überragen.

Instandhaltung **Art. 38** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Arbeiten zum Beheben der Mängel anzuordnen.

Aufstellen oder ändern der Grabmäler **Art. 39** ¹ Auf Sarggräbern können Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Boden darf zudem nicht gefroren sein.

² Auf Urnengräbern ist ein früheres Setzen der Grabmäler in Absprache mit dem Friedhofpersonal gestattet.

³ Das Friedhofpersonal ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

⁴ Die Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

⁵ Werden bei Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des bzw. der zuständigen Friedhofgärtners bzw. -gärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Friedhofordnung

Friedhofruhe **Art. 40** Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Öffnungszeiten **Art. 41** Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.

Ordnung

Art. 42 Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie Ruhestörung auf den Friedhöfen sind verboten.

Gebühren

Bestattungskos-
ten

Art. 43 ¹ Die Bestattungskosten sind aus der Erbmasse heraus zu bezahlen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.

² Die Gemeindeversammlung legt die Rahmentarife für Bestattungen auf dem Friedhof Riggisberg fest (Anhang I). Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat im Rahmen des Rahmentarifs abschliessend zuständig.

³ Für Bestattungen von Einwohner und Einwohnerinnen auf dem Friedhof Kirchenthurnen legt die entsprechend zuständige Gemeinde den Tarif fest. Die Gemeinde Riggisberg erstattet den Angehörigen eine allfällige Differenz zwischen den Tarifen für Bestattungen auf dem Friedhof Thurnen und dem Friedhof Riggisberg gemäss Abs. 2 zurück, wenn die Gebühr für eine Bestattung in Kirchenthurnen höher ist als jene von Riggisberg. Die Bestimmungen gemäss Art. 44 ff gelten sinngemäss. An die Grabpflegekosten/den Grabunterhalt sowie die Benützung der Aufbahrungshalle (Friedhof Kirchenthurnen) werden keine Beiträge geleistet.

Erläss bzw.
Übernahme von
Bestattungskos-
ten

Art. 44 Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, so sind die Beerdigungskosten von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Riggisberg durch die Gemeinde Riggisberg zu bezahlen. Die Beerdigungskosten werden ebenfalls durch die Gemeinde Riggisberg finanziert, wenn weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können. Diese Kosten beinhalten

- einen einfachen Sarg bzw. eine einfache Urne
- den Leichentransport zur Aufbahrungshalle Riggisberg oder zum Krematorium
- die Graberstellung
- das Grabkreuz
- ein einfaches Grabmal

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren

- Graberstellung (Erdbestattung)
- Urnenbeisetzung
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Siegelungsgebühren
- Pflege und Unterhalt des Grabes

Grabunterhaltsgebühren **Art. 45** Für die Finanzierung des Grabunterhalts im Auftrag der Angehörigen gemäss Art. 29 wird eine Spezialfinanzierung (Grabpflegefonds) geführt. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 46** Widerhandlungen gegen Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 38, Art. 42s sowie Art. 43 dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Geldbussen bis 5'000.00 Franken gebüsst werden.

Beschwerden **Art. 47** Gegen Verfügungen des bzw. der zuständigen Friedhofgärtners bzw. -gärtnerin, der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder des Gemeinderats kann Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt geführt werden

Aufhebung von Erlassen **Art. 48** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Organisations- und Verwaltungsreglement der Begräbnisgemeinde Riggisberg / Rüti
- Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti
- Gebührentarif zum Organisations- und Verwaltungsreglement der Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti

Inkrafttreten **Art. 49**¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übergangsregelung ²Die Änderung vom 26. Juni 2023 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 betreffend Grabpflege (Art. 29 und Anhang 1) betreffen die ab 1. Januar 2024 in Auftrag genommenen Gräber.

Genehmigung

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung 23. Juni 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

.....

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei, vom 22. Mai bis

23. Juni 2015, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. und 28. Mai 2015 im Amtsanzeiger publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin

.....

Genehmigung

Die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG

Riggisberg, 29.06.2023

Michael Bürki
Der Präsident

Karin Lüthi
Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass diese Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 25. Mai bis 26. Juni 2023 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 25. Mai und 2. Juni 2023 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 29.06.2023

Karin Lüthi

Anhang 1

zum Friedhof- und Bestattungsreglement Riggisberg

Gebühren - Rahmentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

	Einwohner	Personen, die früher mindestens 10 Jahre in Riggisberg Wohnsitz hatten	Auswärtige
	in Franken	in Franken	in Franken
1. <u>Erdbestattungen</u>			
1.1 Erdbestattung Erwachsene (inkl. Platz, Graberstellung, Grabeinfassung)	1'100 – 1'800	3'100 – 4'100	4'200 – 5'200
1.2 Erdbestattung Kindergrab bis 12-jährig	700 – 1'200	1'400 – 2'100	1'900 – 2'600
1.3 Sargbestattung Gemeinschaftswiese (Erw. + Ki) (inkl. Platz, Graberstellung, Grabeinfassung, Grabpflege)	1'000 – 1'700	3'000 – 4'000	4'000 – 5'000
2 <u>Urnenbestattungen</u>			
2.1 Urnengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren (inkl. Platz, Graberstellung, Grabeinfassung)	400 – 600	1'000 – 1'700	1'400 – 2'100
2.2 Urnengrab Kinder bis 12-jährig (inkl. Platz, Graberstellung, Grabeinfassung)	300 – 500	700 – 1'200	1'000 – 1'700
2.3 Gemeinschaftsgrab (inkl. Platz, Beisetzung, Grabpflege)	500 – 1'000	700 – 1'200	1'000 – 1'700
2.4 Beschriftung Gemeinschaftsgrab (Vor- und Nachname, Geburts- + Todesjahr)	150 – 350	150 – 350	150 – 350
<u>Diverses</u>		Nach Aufwand ⁷	
3 Grabschmuck (Schmücken des Grabes, Sarges oder der Urne für die Bestattung/Beisetzung)			
4 Benützung Aufbahrungshalle			
4.1 1 - 3 Tage	0 – 150	75 – 150	150 – 350
4.2 für jeden weiteren Tag	0 – 30	15 – 50	30 – 60

⁷ Aufwandgebühr I gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gebührenreglements der Gemeinde Riggisberg sowie effektive Kosten (Einkaufspreis) des Grabschmucks

	Einwohner	Personen, die früher mindestens 10 Jah- re in Riggisberg Wohnsitz hatten	Auswärtige
	in Franken	in Franken	in Franken
5 Graberstellung 2. + 3. Urne auf bestehendes Grab – Einheimisch	200 – 400		600 – 1'100
6 Ausgrabung einer Urne vor Ablauf der Ruhezeit	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
7 Exhumation	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
8 <u>Grabpflegekosten</u>			
8.1 Sargreihengrab mit 2 Anpflanzungen und Winterschmuck (Frühling, Sommer, Winterfloor)	5'000 – 5'500	5'000 – 5'500	5'000 – 5'500
8.2 - pro Jahr	250 – 275	250 – 275	250 – 275
8.3 Sargreihengrab mit 2 Anpflanzungen (Sommer, Herbst)	4'500 – 5'000	4'500 – 5'000	4'500 – 5'000
8.4 - pro Jahr	225 – 250	225 – 250	225 – 250
8.5 - pro Anpflanzung	100 – 150	100 – 150	100 – 150
8.6 Sargreihengrab Kinder (> 12-jährig) mit 2 Anpflanzungen und Winterschmuck (Frühling, Sommer, Winterfloor)	3'700 – 4'200	3'700 – 4'200	3'700 – 4'200
8.7 Sargreihengrab Kinder (> 12-jährig) mit 2 Anpflanzungen (Sommer, Herbst)	3'200 – 3'700	3'200 – 3'700	3'200 – 3'700
8.8 - pro Jahr	160 – 185	160 – 185	160 – 185
8.9 - pro Anpflanzung	100 – 150	100 – 150	100 – 150
8.10 Urnengrab mit 2 Anpflanzungen und Winterschmuck (Frühling, Sommer, Winterfloor)	4'000 – 4'500	4'000 – 4'500	4'000 – 4'500
8.11 - pro Jahr	200 – 225	200 – 225	200 – 225
8.12 Urnengrab mit 2 Anpflanzungen (Sommer, Herbst)	3'700 – 4'200	3'700 – 4'200	3'700 – 4'200

	Einwohner	Personen, die früher mindestens 10 Jahre in Riggisberg Wohnsitz hatten	Auswärtige
	in Franken	in Franken	in Franken
8.13 pro Jahr	185 – 210	185 – 210	185 – 210
8.14 pro Anpflanzung	85 – 100	85 – 100	85 – 100
8.15 Urnengrab Kinder (< 12j) mit 2 Anpflanzungen und Winterschmuck (Frühling, Sommer, Winterfloor)	3'500 – 4'000	3'500 – 4'000	3'500 – 4'000
8.16 pro Jahr	175 – 200	175 – 200	175 – 200
8.17 Urnengrab Kinder (< 12j) mit 2 Anpflanzungen (Sommer, Herbst)	3'000 – 3'500	3'000 – 3'500	3'000 – 3'500
8.18 pro Jahr	150 – 175	150 – 175	150 – 175
8.19 pro Anpflanzung	85 – 100	85 – 100	85 – 100
8.20 Nur jäten und giessen			
- Urnengrab	80 – 120/Jahr	80 – 120/Jahr	80 – 120/Jahr
- Sarggrab	110 – 220/Jahr	110 – 220/Jahr	110 – 220/Jahr